

99080044000000

Luftfahrthindernisse - Genehmigung beantragen

Heruntergeladen am 27.06.2025

<https://fimportal.de/xzufi-services/864/L100022>

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99080044000000
Leistungsbezeichnung I	Luftfahrthindernisse - Genehmigung beantragen
Leistungsbezeichnung II	Luftfahrthindernisse - Genehmigung beantragen
Typisierung	2 - Bundesauftragsverwaltung: Regelung
Quellredaktion	Baden-Württemberg
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	
Leistungstyp	
Leistungsgruppierung	
Verrichtungskennung	
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	
Einheitlicher Ansprechpartner	

Modul	Sachverhalt
Fachlich freigegeben am	
Fachlich freigegeben durch	
Handlungsgrundlage	Luftverkehrsgesetz (LuftVG): • § 12 Flughafenbereich und Umgebung • § 15 Andere Luftfahrthindernisse • § 16a Tag- und Nachtkennzeichnung • § 17 Beschränkter Bauschutzbereich • § 18a Verbot der Errichtung von Bauwerken
Teaser	Sie möchten in der Umgebung eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungseinrichtung ein Gebäude erstellen, einen Mast aufstellen, einen Damm bauen, andere Bauwerke oder Anlagen errichten oder Geräte wie zum Beispiel einen Baukran, einen Mobilkran, eine Betonpumpe oder ein Bohrgerät betreiben?
Volltext	Sie möchten in der Umgebung eines Flugplatzes oder einer Flugsicherungseinrichtung ein Gebäude erstellen, einen Mast aufstellen, einen Damm bauen, andere Bauwerke oder Anlagen errichten oder Geräte wie zum Beispiel einen Baukran, einen Mobilkran, eine Betonpumpe oder ein Bohrgerät betreiben? Dann benötigen Sie eine luftrechtliche Genehmigung. Diese ist abhängig von • der Entfernung zum Flugplatzbezugspunkt oder zu Start- und Landebahn eines Flugplatzes, • der Entfernung zu Flugsicherungseinrichtungen, • der Art und Höhe des Bauwerkes oder des zu betreibenden Geräts. Für Verkehrsflughäfen ist immer ein Bauschutzbereich festgesetzt. Dieser umschließt den Flughafen mit einem Radius von sechs Kilometern. In den Anflugsektoren reicht er aber bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern. Für andere Flugplätze kann ebenfalls ein besonderer Bauschutzbereich festgesetzt sein. Zumindest aber umschließt der Bauschutzbereich einen Flugplatz mit einem Radius von 1,5 Kilometern. Bei Unsicherheit, ob

Modul

Sachverhalt

sich der Standort in einem Bau- oder Anlageschutzbereich befindet, können Sie per E-Mail formlos eine Voranfrage stellen, ob eine Genehmigung erforderlich sein wird.

Der Schutzbereich von Flug-Navigationsanlagen ist abhängig von der Art der Anlage. Dabei gibt es solche Navigationsanlagen nicht nur in der Umgebung von Flughäfen. Das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung prüft, ob das gesetzliche Bauverbot greift, wenn Gebäude oder andere Einrichtungen oder Geräte zu Störungen an Navigationsanlagen führen können.

Eine luftrechtliche Genehmigung brauchen Sie, wenn Anlagen ein Hindernis für den Luftverkehr darstellen oder zu Störungen der Flugsicherungsanlagen führen können. Dies kann zum Beispiel der Fall sein bei Gebäuden, Antennen, Schornsteinen, Baukränen, Mobilkränen und anderen Baugeräten, selbst bei Bäumen oder Baumgruppen.

Hinweis: Benötigen Sie für die Errichtung eines Bauwerkes eine Baugenehmigung, dann müssen Sie die luftrechtliche Genehmigung für das Gebäude nicht separat beantragen. Die Baurechtsbehörde beteiligt die Luftfahrtbehörde im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens. Achtung: Dies gilt nicht bei der Durchführung des baurechtlichen Kenntnisgabeverfahrens und auch nicht für Baugeräte, die zur Errichtung eines Gebäudes eingesetzt werden.

Erforderliche Unterlagen

wie im Antragsformular beschrieben, beispielsweise:

- Übersichtslageplan
- Lageplan
- Koordinaten
- Krantypenblatt

Voraussetzungen

keine

Kosten

vom Einzelfall abhängig

Verfahrensablauf

Sie müssen die luftrechtliche Genehmigung schriftlich bei der zuständigen Stelle beantragen. Nutzen Sie dafür den Onlineantrag.

Modul	Sachverhalt
Bearbeitungsdauer	mindestens 20 Arbeitstage
Frist	Stellen Sie Ihren Antrag rechtzeitig. Berücksichtigen Sie die angegebene Bearbeitungsdauer.
weiterführende Informationen	
Hinweise	keine
Rechtsbehelf	Widerspruch
Kurztext	
Ansprechpunkt	
Zuständige Stelle	
Formulare	
Ursprungsportal	